



Datum:	02.12.2016
Zahl:	8520-1/2016

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 01.12.2016, Zahl: 8520-1/2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 3/2015, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zahl: 813-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 3 Abfallgebühren

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufzustellenden Müllbehälter mit dem jährlichen Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt (inklusive 10 % Umsatzsteuer):

je	70 Liter Müllbehälter (Müllsack)	€ 13,00
je	80 Liter Müllbehälter	€ 16,00
je	120 Liter Müllbehälter	€ 27,00
je	240 Liter Müllbehälter	€ 28,00
je	660 Liter Müllbehälter	€ 32,00
je	800 Liter Müllbehälter	€ 36,00

- (2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem festgesetzten Gebührensatz (inklusive 10 % Umsatzsteuer):

Müllbehälter	Vom 01.01. bis 31.12.2017	Vom 01.01. bis 31.12.2018	Vom 01.01. bis 31.12.2019	Vom 01.01. bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
70 Liter Müllbehälter	€ 7,33	€ 7,40	€ 7,47	€ 7,54	€ 7,61
80 Liter Müllbehälter	€ 8,45	€ 8,53	€ 8,61	€ 8,69	€ 8,77
120 Liter Müllbehälter	€ 12,43	€ 12,55	€ 12,67	€ 12,79	€ 12,91
240 Liter Müllbehälter	€ 24,85	€ 25,08	€ 25,31	€ 25,54	€ 25,78
660 Liter Müllbehälter	€ 67,52	€ 68,14	€ 68,76	€ 69,39	€ 70,02
800 Liter Müllbehälter	€ 82,00	€ 82,75	€ 83,50	€ 84,26	€ 85,03
40 Liter Biotonne	€ 3,50	€ 3,54	€ 3,58	€ 3,62	€ 3,66
80 Liter Biotonne	€ 7,50	€ 7,57	€ 7,64	€ 7,71	€ 7,78
120 Liter Biotonne	€ 10,50	€ 10,60	€ 10,70	€ 10,80	€ 10,90

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühr, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen (Zeitraum Jänner – Dezember) und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß Absatz 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (3) Für die Abfallgebühren sind halbjährlich (am 15. April und 15. Oktober) Vorauszahlungen zu leisten, die ebenfalls mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig sind; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 15.12.2015, Zahl: 8520-0/2016, mit welcher Abfallgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Mandler

Angeschlagen am: 02.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017